

**Referentenentwurf einer
Verordnung zum Erlass der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion
der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe
Stand 26.01.2018**

**Stellungnahme der Stahlindustrie in Deutschland
Entwurf**

Allgemeine Anmerkungen

Die Stahlindustrie in Deutschland unterstützt die Zielsetzung der Europäischen Kommission, die Luftverschmutzung mit ihren Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit zu verringern. Die auf Ebene der Europäischen Union verabschiedete Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (NERC-Richtlinie) ist am 31.12.2016 in Kraft getreten und soll einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzung leisten. Sie gibt hierfür für jeden EU-Mitgliedstaat sehr ambitionierte Emissionsreduktionsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe vor, die durch umfangreiche Berichts-, Dokumentations- und Überwachungspflichten der Mitgliedstaaten flankiert sind. Direkte Maßnahmen an die Emissionsverursacher werden nicht mitgegeben, dafür eine Schablone für die Ermittlung dieser Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten.

Erforderliche Vorschriften, um der NERC-Richtlinie nachzukommen, sind bis zum 30. Juni 2018 in Kraft zu setzen. Hierfür hat die Bundesregierung den Referentenentwurf einer Artikelverordnung zum Erlass der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe vorgelegt, der die Anforderungen der NERC-Richtlinie im Wesentlichen 1:1 umsetzt.

Die Stahlindustrie fordert, dass bei der Umsetzung der NERC-Richtlinie nicht über die 1:1 Umsetzung hinausgegangen werden darf und die Möglichkeiten des flexiblen Umgangs mit den Reduzierungsverpflichtungen im vollen Umfang genutzt werden, um auch in Deutschland europaweit ausgeglichene Bedingungen für das Wirken der Stahlindustrie zu erhalten. Das beinhaltet insbesondere, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, Maßnahmen der Industrie an den besten verfügbaren Techniken auszurichten und nicht darüber hinaus zu gehen.

Im Einzelnen

Artikel 1 des Verordnungsentwurfes setzt die Richtlinie NERC-Richtlinie durch Erstellung der 43. BImSchV in nationales Recht um.

Zu §4 (Nationales Luftreinhalteprogramm) Absatz 1 des Entwurfs der 43. BImSchV

In §4 Absatz 1 Punkt 9 werden ausgewählten Strategien und Maßnahmen zur weiteren Emissionsreduktion als Inhalt des Nationalen Luftreinhalteprogramms vorgegeben. Das ist keine Vorgabe der NERC-Richtlinie und dient hiermit nicht zu ihrer Umsetzung. Auch ist hier völlig unklar, was „weitere Emissionsreduktion“ ohne eine explizite Vorgabe bedeutet.

Der Verordnungsentwurf adressiert eine Emissionsreduktion nach §2, also gemäß den Emissionsreduktionsverpflichtungen der NERC-Richtlinie, und die tatsächliche Emissionsre-

duktion. Die Maßnahmen und Strategien des Nationalen Luftreinhalteprogramms sollen auf die Emissionsreduktion nach §2 zielen und nicht auf eine weitere Emissionsreduktion, die darüber hinausgeht. Das wird abgelehnt. Strategien und Maßnahmen zur weiteren Emissionsreduktion können nicht Inhalt des Nationalen Luftreinhalteprogramms sein. **Absatz 1 Punkt 9 ist vollständig zu streichen.**

Frühe Einbindung der Industrie bei der Erarbeitung des Nationalen Luftreinhalteprogramms

Sofern der Nationale Luftreinhalteprogramms auch an die Industrie gerichtete Maßnahmen enthalten soll, ist eine frühe Einbindung der Industrie hierfür sinnvoll und notwendig, um die Maßnahmen angemessen auszutarieren. Bisher geleistete Beiträge der Industrie zur Minderung der Emissionen müssen entsprechend berücksichtigt werden und sind auch hinsichtlich zukünftiger Anforderungen abgewogen werden. Ergänzend zur Anhörung der beteiligten Kreise müssen die betroffenen Sektoren rechtzeitig in die Erarbeitung des Nationalen Luftreinhalteprogramms eingebunden werden. Die Begründung des Verordnungsentwurfes zu §4 Absatz 2 sollte darauf hinweisen.

Ergänzung von §4 (Nationales Luftreinhalteprogramm) Absatz 4

Die Maßnahmen des Nationalen Luftreinhalteprogramms müssen verhältnismäßig sein. Das sieht bereits der Erwägungsgrund 22 der NERC-Richtlinie vor. §4 muss deshalb durch den neuen Absatz 4 ergänzt werden:

(4) Die Maßnahmen des Programms müssen unter Berücksichtigung von Aufwand und Nutzen verhältnismäßig sein.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit dürfen die Maßnahmen des Programms nicht über Anwendung der besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) hinausgehen. Das sollte in der Begründung zu dem Verordnungsentwurf aufgenommen werden.

Inanspruchnahme der Flexibilisierungsregeln der §§10 bis 13

Der Entwurf der 43. BImSchV nimmt in den §§10 bis 13 alle Flexibilisierungsregeln auf, die die NERC-Richtlinie für eine Einhaltung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen vorhält. Der mögliche Gebrauch der Flexibilisierungsregeln wird durch das Umweltbundesamt geprüft. Dieser Prüfauftrag muss wahrgenommen werden und der Gebrauch der Flexibilisierungsregeln muss Vorrang vor der Anwendung unverhältnismäßiger Maßnahmen haben.

Düsseldorf, den 9. Februar 2018

Endemann/Messner